

Änderungsantrag 1

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)
BT-Drs. 20/3448

Zu Artikel 1 Nummer 2a (§ 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Erstreckung der Modellvorhaben auf stationäre Pflegeeinrichtungen)

Nach Artikel 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

2a. § 64d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2022 sind in dem Rahmenvertrag nach Satz 4 unter vertraglicher Beteiligung der Vereinigungen der Träger von Pflegeheimen Regelungen für eine Durchführung von Modellvorhaben nach Satz 1 in Pflegeheimen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches zu treffen, die eine Teilnahme von Pflegeheimen an Modellvorhaben spätestens ab dem 1. April 2023 ermöglichen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor der Aufzählung nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 4“ die Wörter „oder Satz 5“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 und 4 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ jeweils die Angabe „und 5“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 64d Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, gemeinsam in jedem Bundesland mindestens ein

Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten, bei denen es sich um selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt, durch Pflegefachkräfte mit einer Zusatzqualifikation nach § 14 des Pflegeberufgesetzes durchzuführen. In § 64d Absatz 2 Nummer 2 SGB V ist geregelt, dass Vereinbarungen zur ausgewogenen Berücksichtigung aller Versorgungsbereiche bei der Durchführung von Modellvorhaben nach den §§ 63 f. SGB V festzulegen sind. Der für die Durchführung erforderliche Rahmenvertrag nach § 64d Absatz 1 Satz 4 SGB V ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Eine Teilnahme von stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) nach § 71 Absatz 2 SGB XI und der dort tätigen Pflegefachkräfte an den Modellvorhaben sieht der Vertrag nicht vor. Im Sinne der Entlastung ärztlicher Versorgungsstrukturen sowie der Sicherstellung einer zeitnahen Versorgung geeigneter zielgruppentypischer Krankheiten sowie zur weiteren Stärkung des Pflegeberufs ist es sinnvoll, auch eine Einbeziehung des stationären Pflegebereichs im Rahmen der Modellvorhaben zu ermöglichen.

Durch die Regelung sollen erstmals auch Pflegefachpersonen in stationären Pflegeeinrichtungen, die bislang ausschließlich Leistungen in der Pflegeversicherung erbringen, bestimmte Leistungen der ärztlichen Heilkunde im Rahmen des SGB V ausüben können. Denkbar wäre es, zu erproben, ob und inwieweit die ambulante ärztliche Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen außer im Anwendungsbereich des § 119b SGB V auch durch entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte durchgeführt werden kann und dies zu Versorgungsverbesserungen führt.

Der am 1. Juli 2022 in Kraft getretene Rahmenvertrag bleibt wirksam und wird unter vertraglicher Mitwirkung der Vereinigungen der Träger von Pflegeheimen sowie nach einer Möglichkeit zur Stellungnahme für Bundespflegekammer, Pflegeberufsverbände und Bundesärztekammer ergänzt. Durch die Änderung wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, Heilkundeübertragung auch in Einrichtungen der stationären Pflege zu erproben. Da zwischen den für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegegedienten maßgeblichen Spitzenorganisationen und den Vereinigungen der Träger von Pflegeheimen teilweise Übereinstimmung besteht, dürfte der zeitliche Aufwand zur Anpassung des Rahmenvertrages gering sein.

Der Rahmenvertrag ist so zu gestalten, dass, falls die Landesverbände der Krankenkassen Modellvorhaben mit stationären Pflegeeinrichtungen vereinbaren wollen, diese spätestens am 1. April 2023 beginnen können.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung des Absatzes 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen des Absatzes 3 stellen Folgeänderungen im Hinblick auf einen möglichen Übergang des Modellvorhabens in die besondere Versorgung nach dem SGB V dar.

Änderungsantrag 2

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)
BT-Drs. 20/3448

Zu Artikel 1 Nummer 2a (§ 64e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Fristverlängerung für Modellvorhaben zur
umfassenden Diagnostik mittels Genomsequenzierung)

Nach Artikel 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 64e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.“

Begründung

Vor Beginn des Modellvorhabens werden die Beratungen mit den Beteiligten und dem Ziel fortgeführt, die Dateninfrastruktur und weitere Rahmenbedingungen im Sinne einer Versorgungsverbesserung weiterzuentwickeln und zu finanzieren. Auch die komplexen Vertragsverhandlungen benötigen mehr Zeit. Deshalb ist eine Anpassung des Starttermins auf den 1. Januar 2024 erforderlich.